

24. 9. 58

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: ArbGG 53 §§62 Abs. 1, 64 Abs. 3; ZPO § 719 Abs. 2

Leitsätze:

Der Ausschluss der vorläufigen Vollstreckbarkeit im Urteil gemäss § 62 ArbGG und die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 Abs. 2 ZPO ist auf bestimmte Vollstreckungsmassnahmen zu beschränken, wenn nur mit solchen ein nicht zu ersetzender Nachteil für den Vollstreckungsschuldner verbunden ist.

Aktenzeichen: ~~2~~ AZR 395/58

Beschluß des BAG vom 24. September 1958 LAG Hamburg



2_AZR_395/58

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 24. September 1958 beschlossen:

Auf Antrag des Revisionsklägers wird die
Zwangsvollstreckung aus dem Urteil der
2. Kammer des Landesarbeitsgerichts in
Hamburg vom 4. September 1958 - 2 Sa 63/58 -
gemäß § 719 II ZPO bis zur Entscheidung über
die Revision einstweilen eingestellt, jedoch
nur insoweit, als sich die Zwangsvollstreckung
auf die Forderungen des Beklagten gegen die
F: Versicherung, bei der er als Bezirks-
direktor angestellt ist, bezieht.
Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

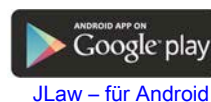
Der Beklagte hat durch eidesstattliche Versicherung vom 10. September 1958 glaubhaft gemacht, daß eine Zwangsvollstreckung in seine Forderungen gegen seinen neuen Arbeitgeber, nämlich die P. -Versicherung, ihm nicht zu ersetzende Nachteile bringen würde. Insoweit ist gemäß § 719 Abs. 2 ZPO seinem Antrag stattzugeben.

Im übrigen war der Antrag jedoch zurückzuweisen, da insoweit die Voraussetzungen des § 719 Abs. 2 ZPO nicht dargetan worden sind. Auch wenn der Beklagte, wie er glaubhaft gemacht hat, keine sonstigen nennenswerten Vermögensgegenstände besitzt, so muss es doch der Klägerin unbenommen bleiben, im übrigen eine - mit einem unersetzlichen Nachteil für den Beklagten nicht verbundene - sonstige Vollstreckung zu versuchen. Der Senat bejaht entgegen der von Dersch-Volkmar vertretenen Ansicht (siehe Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 62 Anm. 25) mit dem Bundesgerichtshof (vgl. NJW 55, 1635 Nr. 3 und NJW 56, 24 Nr. 6 zu b) die Möglichkeit, die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf einzelne Vollstreckungsmassnahmen und -gegenstände zu beschränken. Denn wenn entgegen dem für das Arbeitsgerichtsverfahren sonst geltenden Grundsatz der vorläufigen Vollstreckbarkeit aller mit dem Einspruch, der Berufung und der Revision anfechtbaren Entscheidungen (§ 62 ArbGG, §§ 64 Abs. 3, 62 Abs. 1 ArbGG) beim Nachweis eines durch die Vollstreckung eintretenden nicht zu ersetzenden Nachteils die vorläufige Vollstreckbarkeit ausgeschlossen oder nach § 719 Abs. 2 ZPO die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt werden kann, so kann damit auch, wenn ein solcher nicht zu ersetzender Nachteil nur bei einer bestimmten Art der Vollstreckung droht, der Ausschluss der vorläufigen Vollstreckbarkeit und die Einstellung der Zwangsvollstreckung nur auf diese Art beschränkt werden. Für alle anderen Vollstreckungsmassnahmen hingegen, für die ein solcher unersetzlicher Nachteil nicht glaubhaft

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gemacht ist, hat es bei dem Grundsatz der vorläufigen Vollstreckbarkeit zu bleiben. Wollte man die Ansicht vertreten, daß das Gericht den Ausschluss der vorläufigen Vollstreckbarkeit und die Einstellung der Zwangsvollstreckung, auch wenn lediglich mit einer bestimmten Art der Vollstreckung ein nicht zu ersetzender Nachteil verbunden ist, nur entweder ganz oder gar nicht bewilligen könnte, so würde man gegen den Sinn des Gesetzes verstossen. Eine völlige Ablehnung jeglichen Vollstreckungsschutzes trotz des mit der Vollstreckung verbundenen unersetzlichen Nachteils würde § 62 Abs. 1, § 64 Abs. 3 i. Verb.m. § 62 Abs. 1 ArbGG und § 719 Abs. 2 ZPO verletzen; die uneingeschränkte Gewährung würde dem im Arbeitsgerichtsverfahren aufgestellten Prinzip der vorläufigen Vollstreckbarkeit aller Urteile widersprechen, das nur dann durchbrochen wird, wenn und soweit der Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil glaubhaft gemacht hat.

Daß der Revisionskläger den Antrag aus § 62 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 3 ArbGG nicht vor Erlass des landesarbeitsgerichtlichen Urteils beim Landesarbeitsgericht gestellt hat, steht, wie der Senat in seinem zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung des Gerichtes bestimmten Beschluss vom 19. September 1958 in Sachen 2 AZR 430/56 entschieden hat, dem Antrag aus § 719 Abs. 2 ZPO nicht entgegen.

gez. Dr. Müller Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)